

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Sport- und Kulturamt  
Ansprechpartner/in: Ralf Baitinger  
Telefon: 06105/ 938 207  
E-Mail: ralf.baitinger@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) : 25. Juni 2020

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 25 Juni 2020

---

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf**

**Betr.: Badeordnung für das Waldschwimmbad Mörfelden**

# **Badeordnung Waldschwimmbad Mörfelden für die Badesaison 2020 im Angesicht der Hygieneauflagen während der Corona-Pandemie**

Aufgrund der §§ 5, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (VGL. I S. 142), zuletzt geändert am 16.12.2011 (VGL. I S. 786), hat der Haupt- und Finanzausschuss von Mörfelden-Walldorf am 22.06.2020 gem. § 51a Hessische Gemeindeordnung, in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Diese Badeordnung gilt in der Badesaison 2020 für das Waldschwimmbades Mörfelden und ist verbindlich. Sie ändert die Regelungen der bisherigen Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Diese Badeordnung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades in der aktuellen Situation dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## § 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (10) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldschwimmbad
- (11) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (12) Das Rauchen von Tabakwaren und sog. „E-Zigaretten“ und der Verzehr von Speisen und Getränken im Bade- / Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleieräumen ist nicht gestattet
- (13) Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser etc.) dürfen im Bade- / Beckenbereich sowie in den Sanitär- und Umkleieräumen nicht benutzt werden.
- (14) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (15) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen,
- (16) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

- (17) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haftet/haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (18) Die Haftung für Wertsachen und Bargeld ist ausgeschlossen.
- (19) Personen- und Sachschäden sind der Beckenaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, entfallen alle evtl. anzuerkennenden Ersatzansprüche.
- (20) Bei Sach- und Personenschäden, die von Badegästen verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) ( Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

## **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.

- (7) Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreibebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

#### § 4 Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise gestalten sich im Jahr 2020 wie folgt

„Schicht“	Preis Erwachsene	Preis Jugendliche 6-17 Jahre	Preis Kinder bis einschl. 6 Jahre
<b>Morgen (3 Stunden) maximal 350 Gäste 09:00 – 12:00</b>	2,50 Euro	2,00 Euro	0,00 Euro
<b>Mittag (3 Stunden) maximal 350 Gäste 13:00 – 16:00</b>	2,50 Euro	2,00 Euro	0,00 Euro
<b>Abend (3 Stunden) maximal 350 Gäste 17:00 – 20:00</b>	2,50 Euro	2,00 Euro	0,00 Euro

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Badeordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Diese Badeordnung tritt zum 30.09.2020 außer Kraft
- (3) Zum 01.10.2020 tritt die Badeordnung in der Fassung der Veröffentlichung vom 18.06.2020 wieder in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 23.06.2020

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler  
Bürgermeister